

staltung der Produktion und der Arbeitsbedingungen nehmen. Dabei entstehen immer stärker die Kräfte, die erforderlich sind, in der Öffentlichkeit den Kampf gegen Schäden am sozialistischen Eigentum zu führen und eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber einer nachlässigen Einstellung zum sozialistischen Eigentum zu schaffen.

Gemäß § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit haben die Betriebsleiter unter Teilnahme der Werktätigen unverzüglich die Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum aufzudecken und zu beseitigen. Nach dem Gesetz sollen nicht erst die Arbeitsgerichte damit beginnen, wenn sie mit einem Streitfall über die materielle Verantwortlichkeit eines Werktätigen befaßt werden. Die Arbeitsgerichte sind vielmehr verpflichtet und befugt, in Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Betriebsleiter dazu anzuhalten, ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum unter Teilnahme der Werktätigen gewissenhaft zu erfüllen. Bereits bis zur mündlichen Verhandlung sind den Arbeitsgerichten entsprechende Ergebnisse vorzulegen. Die Arbeitsgerichte erhalten hierdurch konkretes Tatsachenmaterial, das ihnen hilft, verantwortungsbewußt und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen zu entscheiden. Betriebsleiter, die ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit nicht erfüllen, sind durch Gerichtskritik gemäß § 15 Arbeitsgerichtsordnung zur gewissenhaften Befolgung des Gesetzes anzuhalten.

Die Verpflichtung der Betriebsleiter aus § 112 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit enthebt die Arbeitsgerichte jedoch nicht ihrer Verpflichtung aus § 14 Arbeitsgerichtsordnung, die Ursachen des Arbeitsstreitfalles, die in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit im wesentlichen mit den Ursachen des Schadens identisch sind, unter Mitwirkung der Werktätigen umfassend aufzuklären. Die Arbeitsgerichte müssen sich bewußt werden, welchen bedeutenden Beitrag die Werktätigen zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialistischen Eigentum und damit auch zur Entscheidung von Streitfällen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit leisten können. Sie dürfen deshalb nicht fortfahren, über die materielle Verantwortlichkeit lediglich in Anwesenheit des betreffenden Werktätigen und eines Beauftragten des Betriebes, allenfalls noch unter Mitwirkung eines Staatsanwalts zu verhandeln und zu entscheiden. Gestützt auf die §§ 1 Satz 2, 13 Abs. 1, 14, 25 und 29 Arbeitsgerichtsordnung müssen sie sich vielmehr an einen bestimmten Kreis von Werktätigen wenden und ihn zur Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren heranziehen.

Beim Auftreten von Inventurfehlbeträgen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel sollten sie insbesondere die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen, die Verkaufsstellenausschüsse und Beiräte, die Wirkungsbereichsausschüsse der Nationalen Front und ihre Handelskommissionen, die Arbeiterkontrolle und die Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands zur Mitarbeit auffordern. Alle in diesen gesellschaftlichen Organisationen und Organen zusammengefaßten Werktätigen können nicht nur dem Arbeitsgericht bei der Entscheidung des Streitfalles helfen, sondern vor allem auch durch die Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Schäden am sozialisti-

schen Eigentum künftig zu einer wirksamen Verhütung von Schäden beitragen.

Diese Forderung gilt auch für die Verhandlung und Entscheidung über Schadenersatzansprüche der Handelsbetriebe gegen Leiter von sogenannten Einmannverkaufsstellen. Kein Werktätiger arbeitet so isoliert von seiner Umwelt, daß nicht andere Menschen von den näheren Umständen und Eigenarten seiner Arbeit Kenntnis erhalten. Hier kommt es darauf an, die Erfahrungen von Leitern ähnlicher Verkaufsstellen, die ohne Inventurdifferenzen arbeiten, auszuschöpfen und in anderer geeigneter Weise Tatsachen zusammenzutragen, die eine Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit des Werktätigen ermöglichen, ohne Zuflucht zu dem sogenannten Beweis auf erste Sicht nehmen zu müssen.

Eine solche Arbeitsweise wird jedoch nicht nur für die Behandlung der materiellen Verantwortlichkeit im Bereich des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gefordert, wo diese Probleme gegenwärtig vorwiegend eine Rolle spielen, sondern auch für den Bereich der Produktions- und Dienstleistungsbetriebe.

Durch die Beachtung der hier gegebenen Hinweise können die Arbeitsgerichte in starkem Maße Einfluß auf die Verbesserung der Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit nehmen, die sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral festigen und die gesetzlichen Rechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit strikt gewährleisten. Zwischen richtiger Organisation und Leitung der sozialistischen Arbeit und der Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen besteht ein enger Zusammenhang, dessen sich die Arbeitsgerichte bewußt werden müssen, damit sie ihre gesetzlich festgelegte Aufgabe bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit mit dem größten Nutzen für die Gesellschaft wie für den einzelnen Werktätigen erfüllen.

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

I. V. Ziegler
Vizepräsident * §

Preisordnung Nr. 1998.

— Aufhebung von Preisvorschriften —

Vom 24. September 1962

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisvorschriften sind inhaltlich und zeitlich überholt und daher gegenstandslos; sie werden hiermit aufgehoben. x

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1962

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der des Volkswirtschaftsrates
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende
der Deutschen
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
R u m p f
Minister der Finanzen

I. V. r. Wittik
Stellvertreter
des Vorsitzenden